



Niederschrift

über die 44. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 21. Mai 2019

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Beines, Peter Josef
3. Ratsmitglied Berlin, Birgitt
4. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
5. Ratsmitglied Fonger, Wolfgang
6. Ratsmitglied Goertz, Marco
7. Ratsmitglied Gotzen, Hans Peter
8. Ratsmitglied Gumbel, Lars
9. Ratsmitglied Haese, Detlef
10. Ratsmitglied Korth, Helga
11. Ratsmitglied Krämer, Andreas
12. Ratsmitglied Lachmann, Joerg
13. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
14. Ratsmitglied Lipp, Marianne
15. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
16. Ratsmitglied Meisel, Iris
17. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
18. Ratsmitglied Polmans, Matthias
19. Ratsmitglied Rütten, Thomas
20. Ratsmitglied Schaefer, Dietrich
21. Ratsmitglied Schmitz, Manfred
22. Ratsmitglied Schouren, Marion
23. Ratsmitglied Seeboth, Ulrich

24. Ratsmitglied Siegers, Beate
25. Ratsmitglied Soltysiak, Horst
26. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
27. Ratsmitglied Tekolf, Michael
28. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
29. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz
30. Ratsmitglied Walter, Klaus

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
5. Herr Kriegers
6. Herr Janßen
7. Frau Baier

Es fehlen:

1. Ratsmitglied Coenen, Theodor
2. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
3. Ratsmitglied Meyer, Detlef
4. Ratsmitglied Michiels, Walter
5. Ratsmitglied Szallies, Christoph

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1) Fragestunde für Einwohner | |
| 2) Wiederinbetriebnahme des Freibades Niederkrüchten ab dem Jahr 2020 | 1157-2014/2020 |
| 3) Einführung eines Baulandmanagements für die Gemeinde Niederkrüchten | 1149-2014/2020
1. Ergänzung |
| 4) Antrag der Frau Rosalie Brown vom 02.11.2017 gemäß § 24 GO NRW betr. die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von straßenbaulichen Maßnahmen gemäß § 8 KAG für den Ausbau der Kirchstraße | 1147-2014/2020 |
| 5) Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten | 1150-2014/2020 |
| 6) Kooperationsvertrag zur Durchführung von Angeboten der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" an der Kath. Grundschule Niederkrüchten | 1161-2014/2020 |
| 7) Erlass einer neuen Hundesteuersatzung | 1146-2014/2020 |
| 8) Gesamtabschlüsse 2015 – 2017 | 1167-2014/2020 |
| 9) Bericht zum Haushalt | 1173-2014/2020 |
| 10) Antrags- und Beschlusscontrolling | 1179-2014/2020 |
| 11) Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung | 1159-2014/2020 |
| 12) Bekanntgabe der Niederschrift über die 23. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 8. April 2019 | 1153-2014/2020 |
| 13) Bekanntgabe der Niederschrift über die 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 9. April 2019 - öffentlicher Teil - | 1151-2014/2020 |
| 14) Bekanntgabe der Niederschrift über die 10. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften vom 2. Mai 2019 | 1174-2014/2020 |
| 15) Bekanntgabe der Niederschrift über die 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. Mai 2019 - öffentlicher Teil - | 1181-2014/2020 |
| 16) Bekanntgabe der Niederschrift über die 14. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Schulausschusses vom 9. Mai 2019 | 1176-2014/2020 |
| 17) Bekanntgabe der Niederschrift über die 8. Sitzung - Wahlperiode | 1177-2014/2020 |

2014/2020 - des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14. Mai

2019 - öffentlicher Teil -

18) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 13. Mai 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

Bürgermeister Wassong eröffnet die Fragestunde und bittet die Anwesenden, von ihrem Fragerecht Gebrauch zu machen. Da keine Fragen gestellt werden, schließt Bürgermeister Wassong die Fragestunde.

2) Wiederinbetriebnahme des Freibades Niederkrüchten ab dem Jahr 2020 1157-2014/2020

Die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 15. März 2019 die Verwaltung zu beauftragen, das Freibad Niederkrüchten zum Mai 2020 wieder zu öffnen und so lange in Betrieb zu halten, bis das Bauvorhaben „Interkommunales Bad“ abgeschlossen ist oder das Bauvorhaben „Kombibad Am Kamp“ startet. Mit den Arbeiten für die Herrichtung soll baldmöglichst, spätestens im Sommer 2019 begonnen werden. Für den Fall, dass in der Instandsetzungsphase deutliche Mehrkosten anfallen, hat der Rat darüber zu entscheiden. Ab dem Jahr 2020 soll die Öffnung von Hallen- und Freibad wieder abwechselnd erfolgen. Zur Begründung des Antrages wird auf das vorliegende Schreiben verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 auf Grundlage der vorgestellten Gutachten der Firma INCO Ingenieurbüro GmbH sowie einer von der Verwaltung erstellten Präsentation zu den bestehenden Mängeln im Freibad Niederkrüchten beschlossen, das Freibad im Jahr 2018 nicht in Betrieb zu nehmen. Mit Beschluss vom 19. Februar 2019 hat der Rat diesen Beschluss dahingehend verändert, dass das Freibad Niederkrüchten bis auf weiteres nicht in Betrieb genommen wird. Von einem Rückbau des Freibades wird zunächst abgesehen. Im Gutachten der Firma INCO Ingenieurbüro GmbH wurden die gravierenden sicherheitsrelevanten und hygienischen Mängel im Freibad Niederkrüchten aufgezeigt. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Sanierung mit entsprechender Kostenschätzung können dem vorliegenden Gutachten der Firma INCO Ingenieurbüro GmbH sowie der Präsentation der Verwaltung entnommen werden.

Die zwingend notwendigen Maßnahmen zur Wiedereröffnung der Freibades Niederkrüchten wurden im Jahr 2017 mit ca. 184.500,00 Euro beziffert. In dieser Kostenschätzung wurde bereits eine Position für zu diesem Zeitpunkt nicht absehbare Mängel

in Höhe von 50.000,00 Euro mit aufgenommen.

Das Gesundheitsamt des Kreises Viersen hatte bereits mit Schreiben vom 30. November 2016 im Rahmen der Überwachung von Schwimm- und Badebeckenwasser gem. § 37 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit der DIN 19643:2012-11 mitgeteilt, dass die technischen Anlagen zur Aufbereitung des Beckenwassers und der Trinkwasserhygiene nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Gemäß den rechtlichen Regelungen gibt es keinen Bestandsschutz für die Trinkwasserinstallation und die Anlagen müssen daher dringend saniert werden. Die Verwaltung wurde aufgefordert, ein konkretes Sanierungskonzept mit Einzelmaßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu erstellen und dieses dem Gesundheitsamt zur weiteren Prüfung vorzulegen. Für die Freibadsaison 2017 konnte mit dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen vereinbart werden, dass aufgrund der bereits zu diesem Zeitpunkt geführten Beratungen zur Neuausrichtung der Bäderlandschaft in der Gemeinde Niederkrüchten zunächst kein Sanierungskonzept erstellt wird. Vor einer erneuten Wiederinbetriebnahme ist das vom Gesundheitsamt des Kreises Viersen geforderte Sanierungskonzept zwingend erforderlich. Dieses könnte zurzeit nur durch externe fachplanerische Leistungen erstellt werden. Die Kosten hierfür müssen mit ca. 5.000,00 Euro berücksichtigt werden.

Durch die Nichtinbetriebnahme des Freibades im Jahr 2018 und einer hieraus resultierenden Still- und beabsichtigten, jedoch nicht gänzlich umsetzbaren, Trockenlegung der Becken- und Trinkwassertechnik, ist es in den vergangenen 1 $\frac{3}{4}$ Jahren mit großer Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Stagnationen in den Filtern und Rohrleitungen gekommen und es haben sich vermutlich Umwälzpumpen und Absperrorgane festgesetzt. Die Filtermedien müssten vor Wiederinbetriebnahme abgesaugt und entsorgt werden. Nach einer Grundreinigung der Filterbehälter wären diese auf Dichtigkeit zu prüfen und mindestens Maßnahmen gegen Korrosion zu ergreifen. Der bislang lediglich betonierte Schwallwasserbehälter wäre zwingend mit einer Auskleidung (z. B. Edelstahl oder Kunststoff) zu versehen. Die Rohrinstallationen der Becken- und Trinkwasserinstallationen wären vor Wiederinbetriebnahme zu beproben, vermutlich zu desinfizieren (falls die thermische Desinfektion nicht wirksam ist, müsste die chemische Desinfektion folgen) und der Erfolg dieser Maßnahme durch eine erneute Beprobung festzustellen.

Die Kosten für die zuvor genannten jedoch noch mit einem Fachplaner sowie dem Gesundheitsamt abzustimmenden Maßnahmen, sind derzeit nicht zu beziffern.

Durch das altersbedingte Ausscheiden eines Schwimmmeisters im Jahr 2019 ist es zur Gewährleistung eines ordentlichen Badebetriebes zudem zwingend notwendig, für die Freibadsaison mindestens einen Fachangestellten für Bäderwesen (m/w/d) einzustellen. Die Personalkosten hierfür müssen mit ca. 20.000,00 Euro beziffert werden.

Vor einer Entscheidung über die Wiederinbetriebnahme des Freibades Niederkrüchten im Jahr 2020 ist es daher aus Sicht der Verwaltung zwingend notwendig, ein Sanierungskonzept zur kurzfristigen Wiederinbetriebnahme des Freibades durch einen externen Fachplaner erstellen zu lassen und gemeinsam mit dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen die hierin festgelegten Maßnahmen abzustimmen. Die Ergebnisse eines solchen Sanierungskonzeptes werden dem Rat zur weiteren Beratung vorgelegt. Zudem ist die Verwaltung zu beauftragen, bei Wiederinbetriebnahme des Freibades im Jahr 2020 eine Stelle eines Fachangestellten für Bäderwesen (m/w/d) auszuschreiben.

Ratsmitglied Degenhardt beantragt, über den Beschlussvorschlag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen abzustimmen.

Ratsmitglied Wahlenberg spricht sich für den Verwaltungsvorschlag aus.

Ratsmitglied Mankau sagt, erst nach Vorlage von belastbarem Zahlenmaterial könne eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden.

Ratsmitglied Krämer unterstützt die Ausführungen des Ratsmitglieds Mankau.

Bürgermeister Wassong stellt sodann den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15. März 2019 mit nachstehendem Wortlaut zur Abstimmung:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Freibad Niederkrüchten zum Mai 2020 wieder zu öffnen und so lange in Betrieb zu halten, bis das Bauvorhaben „Interkommunales Bad“ abgeschlossen ist oder das Bauvorhaben „Kombibad Am Kamp“ startet.

Mit den Arbeiten für die Herrichtung soll baldmöglichst, spätestens aber im Sommer 2019 begonnen werden. Für den Fall, dass in der Instandsetzungsphase deutliche Mehrkosten anfallen, hat der Rat darüber zu entscheiden.

Ab dem Jahr 2020 soll die Öffnung von Hallen- und Freibad wieder abwechselnd erfolgen.

Der Rat lehnt mit 26 Stimmen bei 4 Gegenstimmen den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15. März 2019 ab.

Anschließend fasst der Rat mit 20 Stimmen bei 10 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Sanierungskonzept zur kurzfristigen Wiederinbetriebnahme des Freibades mit entsprechender Kostenschätzung durch einen externen Fachplaner erstellen zu lassen und gemeinsam mit dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen die hierin festgelegten Maßnahmen abzustimmen.

- 3) Einführung eines Baulandmanagements für die Gemeinde Niederkrüchten 1149-2014/2020
1. Ergänzung

Wie bereits bei der Vorstellung des „Masterplan Wohnen“ in der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 26. März 2019 erläutert worden ist, werden in der Gemeinde in der Zukunft weitere Baugebiete zur Schaffung des erforderlichen Wohnraums benötigt.

In der Vergangenheit erfolgte durch die Gemeinde lediglich eine klassische Angebotsplanung. Das heißt, es wurden (bis auf das Neubaugebiet Heineland) im Wesentlichen Bebauungspläne aufgestellt, in deren Bereichen sich überwiegend oder insgesamt private Grundstücksflächen befanden. Die Gemeinde hat die Straßen und Entwässerungsanlagen hergestellt und hierfür die Beitragserhebungen durchgeführt und somit die notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Über die entstandenen Baugrundstücke konnten die Eigentümer beliebig verfügen, ohne dass die Gemeinde eine Einflussmöglichkeit hatte. Dies hatte zur Folge, dass etliche Grundstücke über lange Zeit nicht einer Bebauung zugeführt worden sind, obwohl der Bedarf nach Wohnraum gegeben ist.

Um die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde zur Schaffung und Sicherung des notwendigen Wohnraumes für die Zukunft und gleichzeitig auch ökologische, fiskalische sowie sozialpolitische Ziele (Errichtung von Mehrfamilienhäusern, Schaffung von Wohnraum im öffentlich-geförderten Wohnungsbau u.ä) umsetzen zu können, ist es erforderlich, von gemeindlichen Steuerungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Eine Steuerung kann aber nur dann erfolgen, wenn die Gemeinde Eigentümerin der Baulandgrundstücke ist.

Dies ist über einen sog. „kommunalen Zwischenerwerb“ zu erreichen. Das bedeutet, dass die Gemeinde Grundstücke von den privaten Grundstückseigentümern erwirbt, bevor hieraus Bauland geschaffen wird.

Für die Umsetzung der Ziele des „Masterplanes Wohnen“ in der Gemeinde Niederkrüchten bietet sich ein projektbezogener (kurz- bis mittelfristiger) Zwischenerwerb an. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, dass für bestimmte Gebiete bereits feststeht, dass hier Bauland entwickelt werden soll. In diesen Fällen ist der Ankaufspreis entsprechend höher, als bei einem frühzeitigen Ankauf weit vor entsprechenden Planungen, bei dem nur der Ackerlandpreis gezahlt würde. Bei einem kommunalen Zwischenerwerb werden die Grundstückseigentümer in der Regel an der Wertschöpfung beteiligt, um ihre Mitwirkungsbereitschaft zu erhöhen.

Um die sich aus dem „Masterplan Wohnen“ ergebenden städtebaulichen Erfordernisse projektbezogen umsetzen zu können, schlägt die Verwaltung daher vor, künftig ein Baulandmanagement für die Gemeinde Niederkrüchten einzurichten. Eine verbindliche Bauleitplanung zur Ausweisung von Bauland sollte hiernach nur noch dann eingeleitet werden, wenn die Gemeinde Niederkrüchten Eigentümerin der Grundstücke im Baugebiet ist.

Hierzu soll zunächst der entsprechende Grundsatzbeschluss gefasst werden.

Nach dem Grundsatzbeschluss zur Schaffung eines Baulandmanagements ist aufgrund der Komplexität des Themas vorgesehen, die Ratsmitglieder an einem noch festzulegenden Termin über die verschiedenen Möglichkeiten eines Baulandmanagements zu informieren. Danach sollen die einzelnen Modalitäten für das Baulandmanagement erarbeitet werden.

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften hat sich in seiner Sitzung am 02. Mai 2019 mit der Angelegenheit befasst und dem Rat den Grundsatzbeschluss für das Baulandmanagement empfohlen, wobei dem Beschlussvorschlag der Verwaltung das Wort „grundsätzlich“ hinzugefügt worden ist.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, das Baulandmanagement solle zur besseren Steuerung der Baulandplanung und zur gemeindlichen Teilhabe an der Wertschöpfung geschaffen werden.

Frau Baier teilt mit, dass mit Herrn Dr. Dransfeld vom Institut für Bodenmanagement ein Informationstermin am 10. Juli 2019, 18:00 Uhr, anberaumt werden konnte. Die Ratsmitglieder sowie die Ausschussmitglieder des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses und des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften würden hierzu eingeladen.

Der Rat fasst sodann einstimmig folgenden Beschluss:

Eine verbindliche Bauleitplanung zur Ausweisung von Bauland wird künftig grundsätzlich nur dann eingeleitet, wenn die Gemeinde Niederkrüchten Eigentümerin der Grundstücke im Baugebiet ist. Die genauen Modalitäten hierzu sind noch zu beschließen.

- 4) Antrag der Frau Rosalie Brown vom 02.11.2017 gemäß § 24 GO NRW betr. die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von straßenbaulichen Maßnahmen gemäß § 8 KAG für den Ausbau der Kirchstraße 1147-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26. März 2019 den Ausbau der Kirchstraße beschlossen.

Bereits im Vorfeld der Planungen für diesen Ausbau hat Frau Rosalie Brown mit Schreiben vom 02.11.2017 beantragt, durch den Rat beschließen zu lassen, die Beiträge für die Sanierung der Kirchstraße in Oberkrüchten nach den am 27. September 2016 gültigen Bestimmungen der Gemeinde Niederkrüchten nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes abzurechnen. Der Antrag ist jedem Ratsmitglied zugegangen. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 den Antrag zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Bei dem Ausbau der Kirchstraße handelt es sich um eine beitragspflichtige Maßnahme nach den Vorschriften des § 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Ortssatzung der Gemeinde. Entsprechend § 8 Abs. 7 KAG entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Diese Bestimmung findet sich auch wieder in § 5 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde, in der geregelt ist, dass

die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme entsteht. Die Anlage in diesem Sinne ist hergestellt, wenn der von der Gemeinde beschlossene Ausbau verwirklicht ist. Dies wird durch die Abnahme der Baumaßnahme dokumentiert.

Dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten kommt ganz besondere Bedeutung zu. Von diesem Zeitpunkt an ist der Beitragsanspruch der Gemeinde kraft Gesetzes dem Grunde und der Höhe nach derart vollständig ausgebildet. Ab diesem Zeitpunkt ist die Beitragspflicht dem Grunde und der Höhe nach kraft Gesetzes unveränderbar. Der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten bestimmt entsprechend die anzuwendende Satzung.

Das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten hängt **nicht** davon ab, welche Vorstellung die Gemeinde bzw. die über den Ausbau beschließende Stelle zu einem bestimmten Zeitpunkt von der Beitragsfähigkeit einer Maßnahme gehabt hat; insoweit ist allein entscheidend die objektive Verwirklichung des Beitragstatbestands, wie ihn die Satzung auf der Grundlage des KAG regelt.

Aus diesem Grunde kann für die Erhebung der Beitragspflicht nicht die im Jahr 2016 noch geltende Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Juli 1988 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Mai 2010 zugrunde gelegt werden, da diese mit Inkrafttreten der derzeit geltenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017, entsprechend § 11 außer Kraft getreten ist.

Die Antragstellerin verweist u.a. auch auf die erlassene Sondersatzung für die Poststraße.

Für die Poststraße wurde der Ausbau als Mischverkehrsfläche beschlossen. Da die Satzung keine Anliegeranteile für eine Mischverkehrsfläche festlegt und seinerzeit noch davon ausgegangen worden ist, dass wegen möglicher Benutzbarkeit der Gehwegbereiche durch den Fahrzeugverkehr ein geringerer Vorteil für die Anlieger besteht, wurde dem Rat für die Poststraße der Erlass einer Sondersatzung mit einem einheitlich festzusetzenden Anliegeranteil für die Gesamtmaßnahme zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Rat hat im Rahmen des Erlasses dieser Satzung den Anliegeranteil in Anlehnung an die zum Zeitpunkt dieses Satzungsbeschlusses geltende Satzung beschlossen.

Inzwischen hat sich die Rechtsprechung für die Beitragserhebung dahingehend verändert, dass als Mischverkehrsflächen tatsächlich nur noch Mischflächen in verkehrsberuhigten Bereichen anzusehen sind, für die besondere Anliegeranteile festzusetzen sind. Im Übrigen wurde das Beitragsrecht dem Straßenverkehrsrecht angepasst.

Entsprechend des vom Rat beschlossenen Ausbauprogramms wird die Kirchstraße mit einer Fahrbahn und einem einseitigen Gehweg ausgebaut. Bei diesem Ausbau handelt es sich um einen sog. Ausbau im Separationsprinzip. Hier dürfen straßenverkehrsrechtlich die Gehwegbereiche ausschließlich durch Fußgänger genutzt werden. Nach der nunmehr geltenden Rechtsprechung des OVG Münster aus dem Jahr 2016 (die zum Zeitpunkt des Erlasses der Sondersatzung für die Poststraße noch nicht bekannt war) entfällt die Funktionsfähigkeit eines Gehweges nicht dadurch, dass er niveaugleich zur Straße ausgebaut ist, wenn er infolge seiner optischen Gestaltung eindeutig als solcher zu erkennen ist. Dies ist bei dem Ausbau der Kirchstraße der Fall, da der Gehweg sowohl durch das andersfarbige Pflaster als auch durch die trennende Rinnenanlage eindeutig als solcher erkennbar ist und damit unbeschadet des nicht gegebenen Höhenunterschiedes eine Aufteilung der Straßenfläche nach Fußgänger- und Fahrzeugverkehr bewirkt. Die Prozentsätze der Anliegeranteile für die Beitragserhebung sind für diese Teileinrichtungen in der Beitragssatzung vom 02.06.2017 explizit geregelt. Insofern ist für den Erlass einer Sondersatzung kein Raum.

Eine Beitragserhebung ist immer nach geltenden Bestimmungen und der aktuell geltenden Rechtsprechung vorzunehmen. Ein Beitragspflichtiger kann sich bei der Beitragserhebung auch nicht darauf berufen, dass bei früheren Abrechnungen aufgrund anderer Bestimmungen anders entschieden worden ist. Insofern ist die Abrechnung der Kirchstraße mit den festgesetzten Anliegeranteilen in der Straßenbaubeitragssatzung für die einzelnen Teileinrichtungen vorzunehmen.

Nach den o.a. Ausführungen kann die Beitragserhebung der Beiträge für die Kirchstraße nicht nach einer früher geltenden Satzung erfolgen, sondern ist nach der geltenden Straßenbaubeitragssatzung im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht durchzuführen.

Der Rat fasst mit 27 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Der Antrag auf Abrechnung zu Beiträgen nach § 8 KAG für die Kirchstraße nach der

am 27.09.2016 geltenden Straßenbaubeitragssatzung wird abgewiesen. Die Heranziehung zu den Beiträgen für den beschlossenen Ausbau erfolgt nach der geltenden Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht.

5) Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten 1150-2014/2020

Familie Themanns, Dr.-Bäumker-Straße 8, 41372 Niederkrüchten, hat mit Schreiben vom 1. Februar 2019, hier eingegangen am 18. Februar 2019, gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen angeregt, die Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten zu ändern. Die weiteren Einzelheiten zur Begründung der vorbezeichneten Anregung sind der vorliegenden Anlage zu entnehmen. Eine dem Schreiben beigefügte Unterschriftenliste ist mit Hinweis auf die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung nicht beigefügt.

Von den aktuell insgesamt 151 Anmeldungen zu den Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an den Standorten der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt sowie der Kath. Grundschule Niederkrüchten gibt es 27 Familien, die ein weiteres Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen und somit zusätzlich einen gemäß der Beitragssatzung des Kreises Viersen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung festgesetzten Elternbeitrag entrichten müssen.

Die mit Schreiben vom 1. Februar 2019 angeregte Anpassung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ würde das Elternbeitragsaufkommen um insgesamt ca. 16.650,00 Euro reduzieren und somit eine Erhöhung des Deckungskostenzuschusses der Gemeinde Niederkrüchten bedeuten. Eine Kompensierung der Einnahmeausfälle durch einen Verzicht des Kreises Viersen auf Elternbeiträge aus der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist nicht möglich.

Bei Ermittlung der Reduzierung des Elternbeitragsaufkommens konnte festgestellt werden, dass mehr als ein Drittel der betroffenen Beitragspflichtigen aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse in der Beitragsstufe 5 - bis 65.000,00 Euro Jahreseinkommen und höher - eingestuft sind. Die Kosten der verpflichtenden Mahlzeitenverpflegung können von Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch -Zweites Buch (SGB II) und -Zwölftes Buch (SGB XII), von Wohngeld oder Mietzuschuss sowie Emp-

fängern von Kindergeldzuschlag durch einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) auf 1,00 Euro pro Mahlzeit reduziert werden.

Die Verwaltung weist insbesondere darauf hin, dass Aufwendungen der Kinderbetreuungskosten bei der Einkommenssteuererklärung mit 2/3 höchstens jedoch 4.000,00 Euro pro Jahr und Kind geltend gemacht werden können und zu einer Reduzierung der tatsächlich geleisteten Elternbeiträge führt. Die angeregte Anpassung der Satzung würde somit zu einer Belastung des kommunalen Haushaltes und zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes führen.

Ratsmitglied Mankau beantragt, die Angelegenheit in den Schulausschuss zu verweisen, um anhand von Fallbetrachtungen eine Entscheidung zu treffen.

Ratsmitglied Degenhardt spricht sich für die Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten im Sinne der Antragsteller aus.

Sodann beschließt der Rat mit 25 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Stimmenthaltungen, die Angelegenheit zur Beratung an den Schulausschuss zu verweisen.

Bürgermeister Wassong bittet die SPD-Ratsfraktion, der Verwaltung mögliche Falldarstellungen vorzulegen.

- 6) Kooperationsvertrag zur Durchführung von Angeboten der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" an der Kath. Grundschule Niederkrüchten 1161-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 beschlossen, die Trägerschaft der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an der Kath. Grundschule Niederkrüchten dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e. V. zum Schuljahr 2019/2020 zu übertragen und durch einen entsprechenden Kooperationsvertrag abzusichern.

Die Verwaltung hat mit dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e. V. und der Kath. Grundschule Niederkrüchten einen entsprechenden Entwurf des Kooperationsvertrages abgestimmt. Der Entwurf des Kooperationsvertrages ist jedem Ratsmitglied zugegangen.

Der Rat fasst mit 28 Stimmen bei 2 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Der Kooperationsvertrag zur Durchführung von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich soll entsprechend dem Entwurf mit dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e. V. sowie der Kath. Grundschule Niederkrüchten abgeschlossen werden.

Herr Janßen verlässt die Sitzung.

7) Erlass einer neuen Hundesteuersatzung

1146-2014/2020

Die zurzeit geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 16.11.2001 wurde seinerzeit nach der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes erlassen und in den Jahren 2004 und 2005 aufgrund Änderungen des Landeshundegesetzes sowie der Rechtsprechung entsprechend angepasst. Bisher sind in der Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten als gefährliche Hunde lediglich die vier Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier aufgeführt.

Der Städte- und Gemeindebund des Landes Nordrhein – Westfalen hat im Jahr 2018 die Hundesteuermustersatzung gemäß der neuesten Rechtsprechung aktualisiert. Die neue Mustersatzung wurde um Hunde bestimmter Rassen ergänzt, und zwar um Alano, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu. Die in der Mustersatzung aufgeführten Hunderassen decken sich mit den in den §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes NRW angegebenen Rassen. Das Landeshundegesetz und die Hundesteuersatzung verfolgen die gleichen ordnungspolitischen Zielvorstellungen: Die Verbreitung und das Halten von potentiell gefährlichen Hunderassen sollen nach Möglichkeit eingedämmt und unattraktiv gemacht werden. Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten sollte um diese Rassen ergänzt werden. Von dieser Satzungsänderung wären zurzeit 12 Hundehalter in der Gemeinde Niederkrüchten betroffen. Diese können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen (Sachkundenachweis, Wesenstest) nach dem Landeshundegesetz eine Einstufung als nicht gefährliche Hunde beantragen.

Weiterhin sieht § 4 der bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, eine allgemeine Steuerermäßigung vor für Hunde, die als Wachhunde gehalten werden, ohne eine Begrenzung in

der Hundeanzahl . Diese Ermäßigung soll nun auf einen Hund beschränkt werden, wie es die bisherige Satzung bereits für sozial ermäßigte Hunde vorsieht. Außerdem soll in die Satzung die Verpflichtung zur Angabe der Rasse bei der Anmeldung eines Hundes aufgenommen werden. Dies ist notwendig, um die Zuordnung zu gefährlichen bzw. normal zu versteuernden Hunden vornehmen zu können. Entsprechend wird die Regelung der Ordnungswidrigkeiten ergänzt.

Im Laufe dieses Jahres ist beabsichtigt, die in der Gemeinde Niederkrüchten noch nicht angemeldeten Hunde im Rahmen einer Hundebestandsaufnahme zu ermitteln.

Die wesentlichen Änderungen der neuen Hundesteuersatzung zur bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten können der vorliegenden Synopse entnommen werden. Zur besseren Übersichtlichkeit wird keine Änderungssatzung erlassen, sondern die Satzung insgesamt neu gefasst.

Frau Baier beantwortet Fragen der Ratsmitglieder Haese und Gumbel.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten soll entsprechend dem vorliegenden Entwurf erlassen werden.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Hundesteuersatzung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

8) Gesamtabschlüsse 2015 – 2017

1167-2014/2020

Gemäß § 116 GO NRW haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. – erstmalig zum Stichtag 31.12.2010 – einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht und den Beteiligungsbericht zu ergänzen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossen, von der Möglichkeit der Anwendung des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ Gebrauch zu machen und somit auf ein eigenständiges Verfahren für die

Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2014 zu verzichten.

Durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF- Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759) ist das o. a. „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse“ dahingehend geändert worden, dass nunmehr der Anzeige des Gesamtabschlusses des Haushaltsjahres **2018** (bisher: 2015) die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2017 (bisher: 2011 – 2014) beizufügen sind. Der Anzeige an die Aufsichtsbehörde sind dann die Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2017 und der sechs Vorjahre in der vom Bürgermeister nach § 116 Absatz 5 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigten Entwurfsfassung (GO NRW) beizufügen. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten. Auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2015 – 2017 kann somit verzichtet werden.

Durch die Anwendung dieses Gesetzes wird den Kommunen ermöglicht, dass sämtliche Verfahrensschritte auch bei den Gesamtabschlüsse der Jahre 2015 – 2017 zwischen der Bestätigung des Entwurfs durch den Bürgermeister und der Anzeige bei der Kommunalaufsicht entfallen. Es findet weder eine Prüfung noch eine Feststellung dieser Gesamtabschlüsse statt. Erst der Gesamtabschluss 2018 wird dann wieder – wie der Gesamtabschluss 2010 – gemäß den formalen Bestimmungen der GO NRW vorgelegt, geprüft und beschlossen.

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 in diesem Jahr ist vorgesehen, zu Beginn des nächsten Jahres den Gesamtabschluss 2018 aufzustellen, prüfen zu lassen und dann zur Beschlussfassung unter Beifügung der Gesamtabschlüsse 2011 - 2017 vorzulegen. Da das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft tritt, können damit die Fristen eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass seit der Einführung 2. NKFVG NRW zum 1.1.2019 die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses besteht. Da die Gemeinde Niederkrüchten alle 3 Kriterien gemäß § 116 a GO NRW erfüllt, kann sie erstmals zum Abschlussstichtag 31.12.2019 auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 zu erstellen.

Frau Schrievers erläutert den Sachverhalt.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Von der Möglichkeit der Anwendung des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse“ wird Gebrauch gemacht und somit auch auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabschlüsse 2015 - 2017 verzichtet.

9) Bericht zum Haushalt

1173-2014/2020

Mit der Entscheidung des Rates zu einem Doppelhaushalt 2017/2018 ist auch vereinbart worden, künftig dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wird die regelmäßige Vorlage eines Haushaltsberichtes fortgesetzt.

Die Kämmerin berichtet über das vorläufige Jahresergebnis 2018 und über den bisherigen Verlauf bzw. die Prognosen bis zum 04.05.2019.

Weiterhin beantwortet die Kämmerin Fragen der Ratsmitglieder Seeboth, Wahlenberg und Soltysiak.

In der auf das 2. Quartal 2019 folgenden Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 02.07.2019 ist der nächste Bericht zum Haushalt 2019 vorgesehen.

Der Rat nimmt den Bericht zum Haushalt zur Kenntnis.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 die Verwaltung beauftragt, eine Liste über noch nicht erledigte Ratsanträge zu erstellen sowie deren Verfahrensstand und Beschlussausführung darzulegen. Eine aktualisierte Liste ist jedem Ratsmitglied zugegangen.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, Beschlusscontrolling sollte in dem Sinne zu verstehen sein, dass der Rat über den jeweiligen Bearbeitungsstand seiner Beschlüsse und erteilten Aufträge informiert werde. Somit habe der Rat einen aktuellen Blick auf alle Verwaltungsvorgänge.

Die Ratsmitglieder Mankau und Stoltze sind der Auffassung, dass seitens der Fraktionen Nachfragen über den Zwischenstand von Verwaltungsvorgängen kurzfristig an die Verwaltung auch außerhalb des Beschlusscontrollings herangetragen werden könnten.

Der Rat nimmt sodann die Liste Antrags- und Beschlusscontrolling zur Kenntnis.

Gemeindeverwaltungsleiter Schippers und Ratsmitglied Mankau haben am 17. April 2019 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW eine Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 05. Mai 2019 beschlossen.

Der Verein „Niederkrüchten macht mobil“ in Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 18. März 2019, eingegangen am 26. März 2019, einen verkaufsoffenen Sonntag am 05. Mai 2019 beantragt. An diesem Sonntag sollten die Öffnungszeiten für die Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr freigegeben werden.

Die Heimat- und Gewerbefeste im Ortsteil Niederkrüchten gehen auf eine langjährige Tradition zurück. Fester Bestandteil des jährlichen Gewerbefestes ist das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) dürfen jährlich an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die örtliche Ordnungsbehörde ist nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Um das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 5. Mai 2019 sicherstellen zu können, musste die Entscheidung über den Erlass der Verordnung im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden, da der Antrag des Vereins „Niederkrüchten macht mobil“ am 26. März 2019 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist, wegen der Kürze der Zeit bis zur Sitzung des Rates am 10. April 2019 die Angelegenheit nicht abschließend von der Verwaltung bearbeitet und somit für diese Sitzung keine Sitzungsvorlage erstellt werden konnte und die nächste Sitzung des Rates für den 21. Mai 2019 terminiert ist. Auch der Haupt- und Finanzausschuss konnte in dieser Angelegenheit nicht entscheiden, da dessen Sitzung erst für den 7. Mai 2019 anberaumt war.

Der Rat genehmigt einstimmig die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW vom 17. April 2019 bezüglich der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 05. Mai 2019.

- 12) Bekanntgabe der Niederschrift über die 23. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 8. April 2019 1153-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 23. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 8. April 2019. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die 23. Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses bekannt.

Ratsmitglied Mankau beantragt, über Tagesordnungspunkt 4 der Niederschrift gesondert zu beschließen.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung

gefassten Ausschussbeschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 4. Tagesordnungspunkt 1 hat gesondert zur Tagesordnung des Rates am 10. April 2019 gestanden.

Die Verhandlung des Tagesordnungspunktes 4 „Schaffung von Lebensraum für Insekten, Schutz vor den Folgen von Starkregen auf gemeindeeigenen Flächen und Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt“ führt zu folgenden Ergebnis:

Herr Hinsen beantwortet eine Frage des Ratsmitgliedes Seeboth dahingehend, dass die Festsetzung von Blühstreifen spätere Flächennutzungen nicht behindern würde.

Der Rat beschließt sodann einstimmig, entsprechend der Beschlussempfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses zu verfahren.

- 13) Bekanntgabe der Niederschrift über die 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 9. April 2019 - öffentlicher Teil - 1151-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 – des Bauausschusses vom 9. April 2019. Über den in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschluss ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des Bauausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Bauausschusses.

- 14) Bekanntgabe der Niederschrift über die 10. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften vom 2. Mai 2019 1174-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 10. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften vom 2. Mai 2019. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig den Beschluss zu Tagesordnungspunkt 1. Der Tagesordnungspunkt 2 hat gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden.

- 15) Bekanntgabe der Niederschrift über die 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. Mai 2019 - öffentlicher Teil - 1181-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. Mai 2019. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. Mai 2019 bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses mit Ausnahme der Beschlüsse, die gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

- 16) Bekanntgabe der Niederschrift über die 14. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Schulausschusses vom 9. Mai 2019 1176-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 14. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Schulausschusses vom 9. Mai 2019. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die 14. Sitzung des Schulausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Schulausschusses mit Ausnahme des Beschlusses zu Ta-

gesordnungspunkts 2, der gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden hat.

- 17) Bekanntgabe der Niederschrift über die 8. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14. Mai 2019 - öffentlicher Teil - 1177-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 – des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14. Mai 2019.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14. Mai 2019 bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis. Der Tagesordnungspunkt 1 hat gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden.

- 18) Mitteilungen des Bürgermeisters

1. Herr Schippers teilt mit, dass der Verwaltung eine schriftliche Anfrage des Ratmitglieds Tekolf zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans nach § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Niederkrüchten vorliege. Herr Tekolf fragt an, wie der Stand der Dinge sei und wann aus Sicht der Verwaltung eine Wiederaufnahme des Verfahrens geplant sei.

Die Verwaltung habe bei dem Ministerium des Innern des Landes NRW angefragt,

- ob es unter Beachtung des örtlichen Risikos rechtlich zulässig sei, die Hilfsfrist 1 anders als mit 8 Minuten für zeitkritische Einsätze zu definieren und
- wenn dies zulässig sei, darf die Hilfsfrist 1 mit 10 Minuten für zeitkritische Einsätze festgelegt werden? Oder steht einer Festlegung von mehr als 8 Minuten grundsätzlich der Einhaltung der Zeitkette für Einsätze im Hinblick auf die Reanimationsgrenze entgegen?

Die Verwaltung habe hierzu ein Antwortschreiben der Bezirksregierung Düsseldorf Ende März erhalten, das im Einvernehmen mit dem Innenministerium ergangen sei. Das Schreiben habe die Verwaltung der Kommunalagentur zur Bewertung überlassen und vergangene Woche eine Antwort hierzu erhalten. Hiernach führt die Bezirksregierung Düsseldorf aus, dass es für das gesamte Gemeindegebiet kein einzelnes Schutzziel mehr gebe, sondern das Schutzziel nach örtlichen Ge-

fährdungen entwickelt und differenziert werden müsse. Dies würde nach Aussage der Kommunalagentur bedeuten, dass eine pauschale Festlegung eines Schutzziels für das gesamte Gemeindegebiet somit nicht mehr zulässig sein dürfte. Nach Ausführung der Kommunalagentur hätten sich seit dem Projektstart im Jahr 2016 in den landesweiten Vorgaben zur Brandschutzbedarfsplanung deutliche Änderungen und teilweise Neuerungen ergeben.

Zur Festlegung des örtlichen Risikos sei seinerzeit eine anerkannte Risikoanalyse anhand der kleinräumigen Gliederung durchgeführt worden. Derzeit werde in NRW fast flächendeckend eine Gefährdungsanalyse anhand von Planquadraten durchgeführt bzw. gefordert. Die Kommunalagentur empfiehlt daher, die Bearbeitung der Brandschutzbedarfsplanung durch eine neue Gefährdungsanalyse zu ergänzen. Da die weiteren Arbeits- und Aktualisierungsschritte einen höheren zeitlichen Aufwand für die Kommunalagentur bedeuten würden, erhöhe sich der finanzielle Aufwand.

Die Verwaltung werde sich nun kurzfristig mit der Kommunalagentur zu einem Gespräch zwecks weiterer Vorgehensweise und Mitteilung der zusätzlichen Kosten zusammensetzen. Anschließend werde die Angelegenheit dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

2. Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die Verwaltung ab 21. Mai 2019 für einen Zeitraum von 6 Monaten die Nutzung eines E – bzw. Hybrid-Fahrzeugs testen werde. Im Anschluss daran sei die Wirtschaftlichkeit der Nutzung eines E- bzw. Hybrid-Fahrzeugs für die Verwaltung zu prüfen.
3. Bürgermeister Wassong gibt bekannt, dass in der Zeit vom 25. Mai bis 14. Juni 2019 die Aktion Stadtradeln stattfinde. Alle Bürgerinnen und Bürger seien aufgerufen, möglichst viele Kilometer mit dem Rad zurückzulegen.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift ist als Anlage beigefügt:

Entwurf der Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer

ENTWURF
Hundesteuersatzung
der Gemeinde Niederkrüchten
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Niederkrüchten gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 80,00 Euro
 - b) zwei Hunde gehalten werden 102,00 Euro je Hund
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120,00 Euro je Hund
 - d) ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden 580,00 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sog. Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Niederkrüchten aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) als Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl gehalten werden,

- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch nur für einen Hund.
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden

Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 5 Abs. 4 wird die Steuer mit dem Ersten des Monats, der auf den Wegfall der Steuervergünstigung folgt, nach den Steuersätzen des § 2 erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Kalenderjahr zum 1. Juli des Jahres entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- 3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16. November 2001, in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 17. Dezember 2014 außer Kraft.

Dringlichkeitsentscheidung

Betr.: Dringlichkeitsentscheidung über den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 05. Mai 2019

Der Verein „Niederkrüchten macht mobil“ in Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 18. März 2019, Eingang 26. März 2019, einen verkaufsoffenen Sonntag am 05. Mai 2019 beantragt. Diesem Antrag sollte durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) entsprochen und die Öffnungszeiten für die Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten an dem o.g. Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr freigegeben werden. Die Heimat- und Gewerbefeste im Ortsteil Niederkrüchten gehen auf eine langjährige Tradition zurück.

§ 6 Abs. 1 LÖG NRW besagt, dass an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein dürfen. Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ist die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Zur Durchführung des diesjährigen Gewerbefestes in Niederkrüchten in der beantragten Form ist der Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten aus Anlass des Gewerbefestes zwingend erforderlich.

Da der Haupt- und Finanzausschuss erst am 7. Mai 2019 zu seiner nächsten Sitzung zusammentritt, ist ein Fall äußerster Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 GO NRW gegeben, in dem die Entscheidung über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten aus Anlass des diesjährigen Gewerbefestes von dem Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen ist.

Wir beschließen hiermit die als Entwurf vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 05. Mai 2019.

Niederkrüchten, den 17. April 2019

gez. Schippers
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

gez. Mankau
Ratsmitglied